

# Teltower Kreisblatt.



Erscheint  
Mittwochs und Sonnabends.  
Abonnementspreis:  
pro Quartal 1 Mark 10 Pfg.  
Abonnements werden von sämtlichen  
Post-Anstalten, Briefträgern und den  
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate  
werden in der Expedition:  
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.  
sowie  
in sämtlichen Annoncen-Bureaus  
und den Agenturen im Kreise  
angenommen.

N<sup>o</sup>. 75.

Berlin, den 19. September 1883.

28. Jahrg.

## A m t l i c h e s.

Potsdam, den 8. August 1883.

### Bekanntmachung.

Auf der Teltow'er Kreischauffee von Mittenwalde nach Teupitz wird vom 1. October d. J. ab an den beiden Hebestellen in Station 0,17/18 bei Gallun und in Station 1,79/80 bei Teupitz das tarifmäßige Chauffeegeld für eine Meile mit der Maßgabe erhoben werden, daß für Fuhrwerke und Thiere der Einwohner von Gallun bei der dortigen Hebestelle nur ein halbmeiliges Chauffeegeld zu erheben ist.

Der Regierungs-Präsident.

Berlin, den 14. September 1883.

Vorstehende Amtsblatts-Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Sandjery.

Berlin, den 14. September 1883.

### Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der Einnahmen der Chauffeegelb-Hebestellen Gallun und Teupitz an der Mittenwalde-Teupitz'er Kreis-Chauffee haben wir einen Termin auf  
**Sonnabend, den 29. September d. J.**

Vormittags 11 Uhr

in unserem Bureau, Körnerstraße 24 hieselbst

anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß nur solche Personen zum Bieten zugelassen werden können, die zur Sicherung ihrer Gebote eine Caution von 500 Mark baar oder in cautionsfähigen Papieren im Termine niederzulegen im Stande sind.

Die Pachtbedingungen liegen während der Bureaustunden in unserem oben bezeichneten Bureau zur Einsicht aus.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Teltow.

Prinz Sandjery  
Königlicher Landrath.

Berlin, den 17. September 1883.

### Bekanntmachung.

Die Farbenfabrikanten Knipp und Mulmann hieselbst, Alie Jacobstraße 110, beabsichtigen auf dem in **Groß-Sichterfelde**, Ferdinandstraße Nr. 3 belegenen, dem Eigentümer L. Leutert zu Siebichenstein gehörigen Grundstücke nach Maßgabe der eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen eine **Lack- und Firniß-Fabrick** zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich hierdurch mit der Auforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen 14 Tagen bei mir anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der Dienststunden in meinem Bureau hieselbst, Körnerstraße 24, zur Einsicht aus.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Sandjery.

Berlin, den 14. September 1883.

Die Teltow'er Kreis-Communal- und Kreis-Spar-Kasse, Berlin W., Körnerstraße 24, ist des Monats-Abschlusses wegen regelmäßig an den beiden letzten Tagen jeden Monats geschlossen.

Das betheiligte Publikum wird hierauf mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß die gedachte Kasse demzufolge an den bezeichneten Tagen weder Geld annehmen noch Zahlungen leisten kann.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.

Prinz Sandjery.

Ministerium für Landwirtschaft, Domainen und Forsten. Berlin, den 1. August 1883.

Seitens der Direktion des hiesigen Städtischen Central-Viehhofes ist Klage darüber geführt worden, daß so häufig die Klauenseuche durch die auf den Eisenbahnen eingehenden Schweine nach Berlin eingeschleppt wird. Um diesem Uebelstande entgegen zu treten, erscheint insbesondere eine strenge Beaufsichtigung der in einzelnen Ortschaften stattfindenden Schweinemärkte, sowie der Stallungen an den Orten erforderlich, welche die Schweinehändler als Sammelplätze für ihre in der Umgegend zusammengekauften Waare benutzen. Es empfiehlt sich unter Anderem, zu diesem Zwecke den Polizeibeamten der Orte, in denen Schweinemärkte abgehalten werden, die hier beigefügte Belehrung über die Maul- und Klauenseuche der Schweine mitzutheilen, um dieselben in den Stand zu setzen, die Seuche leicht und sicher zu erkennen. Ferner wird darauf zu halten sein, daß die als Sammelplätze der Einkäufe der Schweinehändler dienenden Stallungen regelmäßig, wo möglich an einem bestimmten Wochentage gereinigt und desinficirt werden. Die Kontrolle hierüber wird regelmäßig durch die Gendarmen, außerdem aber gelegentlich durch die beamteten Thierärzte bei Ausführung anderer Dienstgeschäfte auszuüben sein, wie dies auch bezüglich der Desinfection der Eisenbahnwagen vorgeschrieben ist.

Ihr Hochwohlgeboren werden ergebenst ersucht, hiernach das Erforderliche gefälligst anzuordnen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten.

gez. Dr. Lucius.

An den königlichen Regierungs-Präsidenten  
Herrn v. Reese, Hochwohlgeboren in Potsdam.  
I. 10744.

### Die Maul- und Klauenseuche der Schweine.

Die Maul- und Klauenseuche ist eine ansteckende Ausschlagskrankheit, die bei allen mit Klauen versehenen Thieren, sowohl bei Schweinen als auch bei Wiederkäuern vorkommt.

Das Vorkommen dieser Seuche bei Schweinen verdient um so größere Beachtung, als gerade durch verseuchte Schweineherden die Krankheit am häufigsten über große Ländergebiete verschleppt und auch auf andere Thiergattungen übertragen wird.

Nicht immer erkranken die angestechten Thiere gleichmäßig, bei einigen tritt der Ausschlag nur am Maule, bei anderen nur an den Klauen, häufig aber gleichzeitig am Maule und an den Klauen auf; im letzteren Falle pflegt das Leiden an den Klauen um so heftiger zu sein, je geringer es am Maule ist, und umgekehrt. Die Erscheinungen der Krankheit bei Schweinen sind folgende: Die Thiere sind träge in ihren Bewegungen, liegen viel, zeigen wenig Appetit, aber vermehrten Durst, wenn das Leiden an den Klauen sich ausbildet, gehen sie anfangs steif, später auffallend lahm, wobei die Klauen weit auseinander gespreizt werden. Oft sind die kranken Schweine kaum zum Aufstehen zu bewegen. Anfangs ist das Maul trocken und vermehrt warm, der Rüssel geröthet und ebenfalls heiß, dann aber folgt stärkere Schleim-Absonderung aus dem Maule, an den Lippen und besonders am Rüssel hebt sich stellenweise die Oberhaut von der unterliegenden Haut ab, schwillt an, färbt sich weiß-gelblich und füllt sich entweder mit einer klebrigen, gelblichen Flüssigkeit zu einem Bläschen, oder aber sie löst sich ohne Blasenbildung ab.

Die Blasen pflegen binnen 24 Stunden zu platzen, worauf sich die Oberhaut gleichfalls löst und wunde, hochrothe, sehr schmerzhaft Stellen sichtbar werden, die sich bald darauf mit einem dünnen gelbbraunen Schorf bedecken.

Die Bläschen haben die Größe einer Erbse, einer Haselnuß, auch noch darüber, nicht selten vereinigen sich mehrere Bläschen und bilden dann eine größere Blase, die in der Regel an der Spitze des Rüssels ihren Sitz hat.

Gleichzeitig mit dem eben geschilderten Ausschlage am Maul entwickelt sich der Klauen-Ausschlag.

Anfangs ist die Klaue heiß, die Krone etwas aufgetrieben und am Klauenspalt geröthet. Dann treten

Blasen im Klauenspalt und oberhalb der Krone auf, die den oben beschriebenen Blasen am Maule und Rüssel gleich sind. Die Blasen sind meist nur klein, wenn sie platzen und die Oberhaut sich ablöst, finden sich darunter ebenfalls wunde, hochrothe, schmerzhaft Stellen, die sich dann als ein nässender, mit klebriger Flüssigkeit bedeckter Streifen um die Klaue herum ziehen; oft löst sich gleichzeitig der obere Rand des Hornschuhes von den Weichtheilen ab, der dann anfangs erweicht ist und wie von einem weißlichen Saume begrenzt erscheint.

Wenn die klauenkranken Thiere noch auf harten Wegen getrieben werden oder im Schmutze lagern müssen, trennen sich oft die Hornkapseln gänzlich ab.

Wenn Schweine beim Transport lahm befunden werden, muß bis zur Feststellung der Ursache des Lahmgehens angenommen werden, daß sie an der Klauenseuche leiden. Solche Schweine müssen, wenn nicht etwa deutlich wahrnehmbare andere Ursachen, z. B. Quetschungen, als unverdächtige Veranlassung des Lahmgehens erkennbar sind, oder wenn nicht die obenbeschriebenen Blasen am Rüssel sofort das Vorhandensein der Krankheit erkennen lassen, in der Regel niedergeworfen werden, um die Beschaffenheit der Krone und des Klauenspalt genau feststellen zu können, etwa beschmutzte Klauen müssen durch Begießen mit Wasser vorsichtig gereinigt werden.

Da die Klauenseuche äußerst ansteckend ist, muß eine jede Schweineherde, in der sich ein an der Seuche krankes Schwein findet, vom Weitertransport ausgeschlossen werden. (§. 23 der Instruction zum Gesetze vom 25. Juni 1875.)

Berlin, den 7. September 1883.

Indem ich vorstehenden Erlaß nebst Belehrung über die Kennzeichen der Maul- und Klauen-Seuche bei Schweinen hierdurch veröffentliche, ersuche ich die Herren städtischen Polizei-Verwalter, Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises, die ihnen unterstellten Organe mit gehöriger Anweisung zu versehen und vorkommenden Falls das Erforderliche sofort zu veranlassen.

Für eine regelmäßige Controle der Schweinemärkte sowie der von Schweinehändlern für ihr Vieh benutzten Stallung ist besonders Sorge zu tragen.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Sandjery.

Berlin, den 28. August 1883.

### Bekanntmachung.

Den Kreisinsassen, besonders den Einkommensteuerpflichtigen, Guts-Vorständen und Steuer-Recepturen wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß, nachdem höheren Orts die Zustellung sämtlicher mit der Post eingehenden Gelder durch den Briefträger angeordnet, fortan für jede an die unterzeichnete Kasse abgelassene Geldsendung (Postanweisung, Brief) im Betrage bis zu 1500 M. je 5 Pf., darüber hinaus jedoch 10 Pf. Bestellgeld entweder der Sendung baar oder aber der Francatur hinzugefügt werden müssen; so z. B. ist eine Postanweisung, mit der ein Betrag bis zu 100 Mk. nach hier übermittelt werden soll, nicht wie bisher mit einer 20-, sondern mit einer 25-Pf.-Freimarkte zu versehen und auf der Postanweisung zu vermerken „frei mit Bestellgeld.“

In Zukunft hier eingehenden Geldsendungen, die nicht genügend francirt, oder denen der Betrag des Bestellgeldes nicht beigefügt worden, wird letzterer abgesetzt und der dadurch an den abzuführenden Steuern fehlende Betrag im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

Königliche Teltow'sche Kreis-Kasse.  
Schütte.